

Jahresbericht über die Tätigkeiten der Ombudsstelle Code of Conduct für bezahltes Crowdfunding für das Jahr 2019

Gemäß § 8 der Regeln für die Ombudsstelle Code of Conduct für bezahltes Crowdfunding legt die Ombudsstelle hiermit ihren aggregierten Jahresbericht für das Kalenderjahr 2019 vor.

Die Ombudsstelle arbeitet ehrenamtlich. Sie ist/war im Jahr 2019 besetzt mit:

- Dr. Silke Kohlschitter (Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main)
- Thomas Andersen (Deutscher Crowdsourcing Verband)
- Dr. Arne-Christian Sigge (content.de); Befangenheitsvertreter für den Fall einer Beschwerde gegen content.de: Tobias Brunner (Testbirds, ab 28.06.2019)
- Robert Fuß (IG Metall Vorstand, Projekt Crowdsourcing)
- Olaf Hoffmann (Crowdworker)

Im Berichtszeitraum hat die Ombudsstelle in 7 Telefonkonferenzen über die ihr vorliegenden Verfahren beraten und sich einmal persönlich getroffen.

Es wurden 7 noch offene Verfahren aus 2018 erledigt. In 6 dieser Fälle erfolgte eine einvernehmliche Klärung durch Vermittlung der Ombudsstelle (4 Mal Erfüllung, 2 Vergleiche), in einem Fall traf die Ombudsstelle eine Entscheidung.

Im Kalenderjahr 2019 wurden 14 Fälle an die Ombudsstelle herangetragen.

In 13 dieser Fälle wurde die Beschwerde von Crowdworkern vorgebracht, in einem Fall von einer Plattform. Die Eingaben finden in der Regel in deutscher Sprache statt. 2019 wurden erstmals 2 Fälle in englischer Sprache an die Ombudsstelle herangetragen.

6 Fälle konnten durch die Vermittlung der Ombudsstelle einvernehmlich geklärt werden. Ein Fall wurde durch Entscheidung der Ombudsstelle beendet. In 3 Fällen hat die sich beschwerende Partei das Verfahren nicht weiter betrieben. In 2 Fällen hat die Ombudsstelle den beteiligten Parteien Hinweise gegeben. In 2 Fällen war die Ombudsstelle nicht zuständig: Einmal hatte es keinen Klärungsversuch gegeben, bevor die Ombudsstelle angerufen wurde, das andere Mal handelte es sich um eine allgemeine Anfrage, der kein konkreter Beschwerdefall zu Grunde lag.

Einzelne an die Ombudsstelle herangetragene Fragen waren von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Fragen, ob die Vergütung – teilweise – verdient ist, wenn der Auftrag anders als beschrieben ausgeführt wurde oder objektiv nicht ausführbar war, weil sich eine Location nicht (mehr) am angegebenen Ort befindet oder vorübergehend, beispielsweise wegen Sanierungsarbeiten, geschlossen ist, hat die Ombudsstelle folgende Auffassung vertreten:

1. *In Fällen eines klar beschriebenen und erfüllbaren Auftrags ist die Vergütung nur verdient, wenn die in der Jobbeschreibung niedergelegten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.*
2. *Die Ombudsstelle gibt zu bedenken, dass im Hinblick auf die Grundsätze des Code of Conducts, die eine faire Bezahlung (Nr. 3) und Verlässlichkeit (Nr. 5) vorsehen, es unangemessen sein könnte, ausschließlich den Crowdworker mit dem Risiko, dass ein von einer Plattform ausgeschriebener Job objektiv und für jeden unerfüllbar ist, zu belasten.*

Dies gilt auch dann, wenn in den Auftragsbedingungen darauf hingewiesen wird, dass die Vergütung nicht verdient ist, wenn der Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil die Location nicht mehr/zur Zeit nicht vorhanden ist.

Zu der Frage, ob auf Internetforen geäußerte Kritik an der Plattform zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen kann, hat die Ombudsstelle folgende Auffassung vertreten:

3. *Foren sollen Raum für einen offenen und kritischen Diskurs geben. Dieser darf unbequem, „negativ gestimmt“ sein.*

Eine Plattform kann allerdings von einem Vertragspartner im Interesse der Integrität aller, die ihr Forum besuchen und nutzen, sowie ihrer Kunden und der Plattformbeschäftigten verlangen, dass der Umgangston auf ihrem Forum sachlich und von Respekt getragen ist. Dies schließt ehr- und persönlichkeitsrechtsverletzende Kritik, die nicht anonymisierte Veröffentlichung von Korrespondenz sowie die Öffentlich-Machung von Geschäftsgeheimnissen aus.

Verstöße hiergegen können, gegebenenfalls nach Abmahnung, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen.

Zu berücksichtigen sind immer die Umstände des Einzelfalls.

Frankfurt am Main, im Februar 2020